

## Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:			
Verantwortlicher Ausbilder:			
Auszubildender:			
Ausbildungsberuf:	Produktveredle	r – Textil / Pro	duktveredlerin – Textil
			g der zu vermittelnden Fertigkeiten und ung in der Fassung vom <b>9. Mai 2005</b>
			ruches, des Berufsschulunterrichtes und n Ausbildungszeitraum enthalten.
Änderungen des Zeitum aus Gründen in der Per			n oder schulisch bedingten Gründen oder n.
	ingsdauer ab, werden di	e in diesem Plan auf	zeit von der in der Ausbildungsordnung fgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in elt.
Auszubildender:	Unterschrift	Gesetzlicher Vertreter des Auszubildenden:	Unterschrift
	Datum		Firmenstempel/Unterschrift

Lfd. Teil des Ausbildungs-			Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
Nr.	berufsbildes	und Fähigkeiten	1. – 18. Monat	19. – 36. Monat	Pos
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären			
	(§ 4 Nr. 1)	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen			
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			
2	Aufbau und Organisation des	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern			
	Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären			
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen			
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungs- rechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes	währe	nd der	
		beschreiben	gesa	mten	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	Ausbi	ildung	
	(§ 4 Nr. 3)	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallver- hütungsvorschriften anwenden		_	
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	zu ver	mitteln	
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbe- kämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere			
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären			
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen			
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Z	u vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		Richtwerte then im 19. – 36.	Position vermittelt
	Zuardnan Daarhaitan	a) \\/a#kat	offe identificione mach Vermondungerung.	Monat	Monat	
5	Zuordnen, Bearbeiten und Handhaben von Werk-, Betriebs- und		offe identifizieren, nach Verwendungszweck cheiden und bearbeiten, Prüftechniken an- n			
	Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 5)		s- und Hilfsstoffe unter Beachtung der neitsvorschriften auswählen			
		deren E	inienförmige Gebilde unterscheiden und Eigenschaften bestimmen, Feinheitsbezeich- n anwenden sowie Feinheitsberechnungen ühren			
		scheide	Flächengebilde und Verbundstoffe unter- en, Eigenschaften und Konstruktionsmerkma- immen, textile Massenberechnungen durch-	12		
			s- und Hilfsstoffe gemäß Rezepturvorgaben men, messen, wiegen dosieren und zusam- gen			
		f) Betrieb	s- u. Hilfsstoffe lagern, messen u. befördern			
		Sicherh weltsch die Rüc	s- und Hilfsstoffe unter Beachtung der neitsbestimmungen, des Arbeits- und Um- nutzes ressourcensparend einsetzen und für ckgewinnung, Wiederverwertung und Entsor- ennzeichnen			
			s von Werkstoffeigenschaften auf Vered- rozesse und auf Fertigprodukte berücksichti-			
		i) Gebrau unterso	uchs- und Pflegeanforderungen von Textilien cheiden		10	
			eur- und Ansatzberechnungen durchführen, eur prüfen und optimieren			
6	Betriebliche und technische	a) Informa bewerte	ationen beschaffen, aufbereiten und en			
	Kommunikation (§ 4 Nr. 6)	b) betriebl	liche Vorschriften beachten			
		und Ark und Rid gaben	sche Unterlagen, insbesondere Betriebs- beitsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter chtlinien sowie veredlungstechnische An- und Vorschriften handhaben und umset- rundbegriffe der Normung anwenden			
			n und Zeichnungen erstellen			
			tionstechnische Daten anwenden und ergebnisse dokumentieren	8		
		f) Informa anwend	ations- und Kommunikationstechniken den			
			eingeben, sichern und pflegen, Vorschrif- n Datenschutz beachten			
		Team s	iche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im situationsgerecht führen, Sachverhalte dar- fremdsprachliche Fachausdrücke anwen-			

Lfd.	Teil des Ausbildungs-	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse berufsbildes und Fähigkeiten		Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
Nr.				19. – 36. Monat	Position vermittelt
7	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen	a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsziele im eigenen Arbeitsbereich festlegen			
	(§ 4 Nr. 7)	b) Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Arbeitsmittel auswählen und bereitstellen	4		
		c) Arbeitsplätze nach ergonomischen und sicherheits- relevanten Gesichtspunkten einrichten			
		d) Aufgaben im Team planen und durchführen			
		e) Arbeitsabläufe und Arbeitsschritte unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, festlegen und dokumentieren		2	
8	Kontrollieren von textilen Veredlungsprozessen	a) Prüfverfahren und -mittel nach Verwendungszweck auswählen			
	und Prüfen von Kenndaten (§ 4 Nr. 8)	<ul> <li>b) Prozessabläufe kontrollieren, Prüfungen unter Be- rücksichtigung von Vorgaben, Toleranz und Prüf- normen durchführen</li> </ul>	12		
		c) Prüfergebnisse dokumentieren und bewerten			
		d) optische Messungen durchführen und deren Ergeb- nisse bewerten, insbesondere unter Berücksichti- gung von unterschiedlichen Lichtarten			
		e) Prüfverfahren für Eingangs-, Prozess- und Endkontrolle anwenden, Ergebnisse auswerten und bei Bedarf Maßnahmen einleiten			
		f) Kenndaten ermitteln, Fehler erfassen und auswerten, Mess- und Prüfprotokolle erstellen und interpretieren		14	
		g) Daten unter Anwendung verschiedener Methoden auswerten			
		h) Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen			
9	Einsatz von Wasser	a) Sekundäranlagen unterscheiden			
	(§ 4 Nr. 9)	<ul> <li>b) Wasserarten unterscheiden und prozessbezogen einsetzen, Wärmeträger und Energiearten anwen- den</li> </ul>	4		
		c) Verfahren zur Wasseraufbereitung und -behandlung unterscheiden		3	
		d) betriebliche Energiekonzepte anwenden		-	
10	Regelungstechnik (§ 4 Nr. 10)	a) Steuerungssysteme sowie Methoden des Steuerns und Regelns unterscheiden			
		b) Überwachungseinrichtungen nach Aufbau und Funktion unterscheiden	8		
		<ul> <li>c) Steuerungs- und Regelungseinrichtungen an Ma- schinen und Anlagen unter Beachtung der Sicher- heitsvorschriften überwachen und bedienen</li> </ul>			
		d) Maschinen und Anlagen zur Änderung von Pro- dukteigenschaften steuern		6	

Lfd.	Teil des Ausbildungs-	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse		Richtwerte chen im	tion ittelt
Nr.	berufsbildes	und Fähigkeiten	1. – 18. Monat	19. – 36. Monat	Position vermittelt
11	Einrichten, Bedienen und Überwachen von	Maschinen und Anlagen hinsichtlich Funktion und Einsatz unterscheiden			
	Maschinen und Anlagen (§ 4 Nr. 11)	b) Kennzeichnung von Rohrleitungssystemen unter- scheiden			
		c) Werkstoffe bereitstellen, verbinden und kennzeichnen, Kenndaten prüfen	10		
		d) Werkstoffe prüfen, insbesondere auf Fehler und Schäden durch Verschmutzung, Feuchtigkeits- und Lichteinwirkung			
		e) maschinen- und prozessbezogene Berechnungen durchführen			
		f) Prozessdaten einstellen, Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung von Sicherheitsbestimmungen in Betrieb nehmen			
		g) Zugabe von Veredlungsmitteln unter Berücksichti- gung von Sicherheitsregeln und Umweltschutzauf- lagen überwachen, Dosier- und Zugabefehler fest- stellen, Maßnahmen ergreifen und einleiten			
		h) Warendurchlauf und Veredlungsprozesse überwachen, Verfahrensparameter korrigieren			
		<ul> <li>i) Veredlungseffekte nach Qualitätsvorgaben prüfen und optimieren</li> </ul>		14	
		<ul> <li>j) Störungen und Abweichungen sowie deren Ursa- chen feststellen, beseitigen und Beseitigung veran-</li> </ul>			
		lassen k) Maschinen und Anlagen rüsten			
		<ol> <li>Maschinen und Anlagen übergeben, dabei über Veredlungsprozess, -stand sowie Veränderungen im Produktionsablauf informieren</li> </ol>			
12	Steuern des Materialflusses	Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Produkte transportieren und lagern			
	(§ 4 Nr. 12)	b) Materialfluss im eigenen Arbeitsbereich überwa- chen und sicherstellen	4		
		c) Störung im Materialfluss feststellen und beseitigen, Materialfluss optimieren			
13	Sicherstellen von Prozessabläufen	a) Textilveredlungsprozesse und technische Zusam- menhänge unterscheiden	4		
	(§ 4 Nr. 13)	b) betriebsspezifische Prozesse überwachen, physikalische und chemische Zusammenhänge berücksichtigen			
		<ul> <li>c) physikalische Größen feststellen und Kenndaten ermitteln, insbesondere Länge, Breite, Dichte, Tem- peratur, Zeit, Druck, Konzentration, Farbton und Viskosität</li> </ul>		12	
		d) Veredlungsmittel, insbesondere Flotten oder Pasten, ansetzen, prüfen und nachstellen		12	
		e) anwendungstechnische Prüfungen durchführen			
		<ul> <li>f) Technik zum Verändern von Oberflächenstrukturen und von Produkteigenschaften festlegen und an- wenden</li> </ul>			

Lfd.	Teil des Ausbildungs-	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		tion ittelt
Nr.	berufsbildes	und Fähigkeiten	1. – 18. Monat	19. – 36. Monat	Position vermittelt
14	Produktionsökologie (§ 4 Nr. 14)	<ul><li>a) Vorschriften des betrieblichen Umweltschutzes einhalten</li><li>b) Abfälle umweltgerecht sortieren, handhaben und lagern</li></ul>	4		
		e) Prozesse umweltgerecht durchführen, Ursachen von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffverlusten sowie Energie- und Wasserverlusten feststellen, Maßnahmen zur Verminderung und Beseitigung einleiten  f) Ursachen von Lärm-, Luft- und Abwasserbelastun-		3	
		gen feststellen und zu ihrer Vermeidung beitragen			
15	Instandhaltung (§ 4 Nr. 15)	a) Werkzeuge, Maschinen und Anlagen kontrollieren und warten, Reparaturen veranlassen			
		b) Maschinen und Anlagen auf Betriebsbereitschaft prüfen und in Betrieb nehmen	5		
		c) Wartungsarbeiten dokumentieren			
		d) Schäden, insbesondere durch Korrosion und Abla- gerungen, feststellen, beheben und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung einleiten			
		e) Maschinenstörungen feststellen und Fehlerbeseitigung einleiten, Vorbeugemaßnahmen zur Verringerung von Maschinenstillständen ergreifen		8	
		f) Geräte und Überwachungseinrichtungen entspre- chend den Sicherheitsbestimmungen einsetzen			
16	Durchführen von qualitätssichernden	a) Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maß- nahmen unterscheiden			
	Maßnahmen (§ 4 Nr. 16)	b) Arbeiten kundenorientiert durchführen, Produkte kundengerecht kennzeichnen und aufmachen	3		
		c) produktions- und veredlungstechnische Daten dokumentieren			
		d) Arbeitsabläufe auf Einhaltung der Qualitäts- standards prüfen			
		e) Ursachen von veredlungsspezifischen Qualitäts- abweichungen feststellen			
		f) Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen sowie Qualitätseinhaltung sicherstellen			
		g) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeits- vorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		6	
		h) Informationen an die zuständige Prozessbeteiligten weitergeben und Informationen von anderen Prozessbeteiligten aufnehmen und verarbeiten			
		i) Zusammenhänge von qualitätssichernden Maß- nahmen erkennen, insbesondere zwischen Produk- tion, Service und Kosten			